Privat-Mauth-Tabella.

Im Hitterern Creys ist der Markt Feldkirchen einzunehmen berechtiget

Roß-Mauth.

	Kr.	Pf.
Ein Güter-Fracht- oder Fuhrmanns-Wagen, Land-Kutsche, und Calesche, welche allerhand ausländische Kaufmanns-Waaren, ingleichen reisende Personen ein- oder durchführet, zahlet von jedem eingespanten Pferd, oder anderen Zug-Vieh	3	" "
Ein Wagen mit Tuch, Papier, Eisen, Stahl, Zinn, Leinwand, Wolle, Federn, Mühlsteinen, und anderen Kaufmanns- und Handwerks-Waaren, welche im Land erzeuget werden, desgleichen eine inländische Land-Kutsche mit reisenden Leuten, zahlet von jedem eingespanten Pferd, oder Zug-Vieh	2	" "
Ein Wagen mit Getreid, Holz, Heu, Kohlen, Butter, Schmalz, Bretter, und anderen inländischen Materialien, und Victualien, so zum Verkauf geführet werden, zahlet von jedem eingespanten Pferd, oder Zug-Vieh	1	" "
Ein unbeladener dergleichen Wagen, ausser der jenigen, so unten in specie ausgenommen werden, zahlet nach seinem Unterschied von obigem Aussatz die Hälfte.		
Ein beladenes Pferd, oder Trag-Vieh, so Sachen zum Verkauf traget, es möge geritten oder geführet werden, bezahlet eben so viel, als ein Zug-Vieh nach obigem unterschiedlichen Aussatz; Wie desgleichen		
Ein beladener Schub-Karren, der von Leuten respective geschoben und gezogen wird.		

Vieh-Mauth.

Von dem jenigen Vieh, so zum Verkauf bey einem Mauth-Ort, ein- oder durchgetrieben wird, und zwar

	Kr.	Pf.
Von einem grossen Stuck, nemlich Roß- und Rind-Vieh, Maulthier und Esel, so schon ein Jahr des Alters überstiegen, dann		
Von drey Stuck jährigen, oder älteren Schweinen, und		
Von vier Stuck Kälber, Schöpsen, Schaaf, und anderen kleinen Vieh solle hinführo bezahlet werden	1	" "
Worunter aber das Geflügel-Vieh mit nichten verstanden, sondern allerdings von der Vieh-Mauth frey ist; Was aber zum Verkauf geführet, oder geschoben wird, zahlet von der Bespannung, oder Schub-Karren, wie es oben ausgemessen worden ist.		

Befreyungen von der Roß-Mauth.

Es sollen gänzlich befreyet seyn, und nichts zahlen:

Primò: Die Fuhren bey Soldaten-Durch-Marches, und anderen derley Militar-Vorfallenheiten.
Secundò: Alle beladene, oder leer zurückgehende Salz-Fuhren, welche auf Landesfürstliche Unkösten bestritten werden
Tertiò: Die Bergwerks-Nothdurften, wie solche vermög Bergwerks-Ordnung vor frey erkläret worden.
Quartò: Die Commercial-Transito-Güter, zu- oder von denen befreyten Handels-Städten Triest, und Fiume.
Quintò: Alle Post-Fuhren.
Sextò: Diejenige, welche mit eigenen, oder gedungenen Pferden ihren Geschäften nachreisen, und keine Handlungs-Sachen führen.
Septimò: Die Herrschaftliche Fuhren zu eigener Wirthschafts-Nothdurft, und mit Victualien zu eigenem Consumo, nicht aber zum Verkauf, wann selbe mit einem Herrschaftlichen Wirthschafts-Paß, oder Verzeichnuß der Ladung begleitet seynd.
Octavò: Die Roboth-Fuhren, welche zu- oder von der Roboth fahren, und keine Sachen zum Handel und Wandel, oder Verkauf führen, auch diesfalls einen Wirthschaft-Amtlichen Paß aufzuweisen haben.
Nonò: Die inländische vom Markt, nach verkauften Naturalien, Materialien, und Victualien leer zurückgehende Fuhren.
Decimò: Die einheimische Fuhren aus dem Mauth-Ort selbsten mit Geräthschaften, oder zur eigenen Haus- und Wirthschafts-Nothdurft.
Undecimò: Alle diejenige, so von der Mauth-Abgab, nach Inhalt der Lands-Hand-Veste, der vorigen Vectigalien, oder Verträgen, auch sonsten von Alters her befreyet seynd.

Actum Wien den 5t. Monats-Tag Aprilis 17